

WIE KANN ICH ALS QUALIFIZIERTE FACHKRAFT IN DEUTSCHLAND ARBEITEN?

Sie haben ein Studium oder eine Berufsausbildung außerhalb der EU abgeschlossen und möchten in Deutschland arbeiten? Beachten Sie die folgenden Schritte und Informationen zur Anerkennung Ihrer Qualifikation:



ERMITTLUNG DES REGLEMENTIERTEN ODER NICHT-REGLEMENTIERTEN REFERENZBERUFS

- Anerkennung in Deutschland** • Ermittlung des Referenzberufs im Anerkennungs-Finder auf www.erkennung-in-deutschland.de
- Anabin** • Informationen zu ausländischen Hochschulabschlüssen auf www.anabin.kmk.org
- Make it in Germany** • Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ auf www.make-it-in-germany.com

MÖGLICHE BESCHÄFTIGUNGEN

Akademiker*innen dürfen nun auch in Ausbildungsberufen arbeiten. Informationen zu verschiedenen Berufen, die Sie in Deutschland mit Ihrem Studienabschluss ausüben können, finden Sie auf www.berufenet.arbeitsagentur.de.

SIND SIE AKADEMIKER*IN MIT EINEM NICHT-REGLEMENTIERTEN REFERENZBERUF ODER ARBEITEN IN EINEM IT-BERUF?

NEIN

ANERKENNUNGSVERFAHREN

Das Anerkennungsverfahren verläuft immer individuell. Es gibt verschiedene Gesetze und Ansprechpersonen. Das Verfahren dauert bis zu vier Monate und kostet in der Regel zwischen 100 und 600 €.

Nähere Informationen auf www.erkennung-in-deutschland.de

WELCHE ANERKENNUNGSSTELLE IST ZUSTÄNDIG FÜR MEINEN BERUF?

Mit dem Anerkennungs-Finder auf www.erkennung-in-deutschland.de erfahren Sie, welche Anerkennungsstelle für Ihren Fall zuständig ist und welche Dokumente Sie brauchen.

DOKUMENTE ÜBERSETZEN UND BEGLAUBIGEN LASSEN

Informieren Sie sich, welche notwendigen Dokumente übersetzt und beglaubigt werden müssen. Das sind zum Beispiel Arbeits- oder Abschlusszeugnisse.

Vermittlung von staatlich geprüften Dolmetschern und Übersetzern finden Sie auf www.justiz-dolmetscher.de.

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Wenn Sie bereits ein Arbeitsplatzangebot in Deutschland haben, kann Ihr zukünftiger Arbeitgeber ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Es dauert mindestens 4 Monate und kostet 411 € (bezahlt der Arbeitgeber).

ANTRAG AUF GLEICHWERTIGKEITS-FESTSTELLUNG

POSITIV

Vollständige Gleichwertigkeit: Ihre Qualifikation ist anerkannt.

TEILWEISE POSITIV

Wesentliche Unterschiede: Ihre ausländische Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation kann man in einigen Punkten gut miteinander vergleichen, aber in anderen Punkten nicht.

NEGATIV

Keinerlei Gleichwertigkeit: Ihre ausländische Qualifikation und die deutsche Qualifikation kann man nicht miteinander vergleichen. Ihr Antrag wurde abgelehnt.

Was Sie jetzt tun können, erfahren Sie beim IQ Netzwerk (www.netzwerk-iq.de).

QUALIFIZIERUNGSMASSNAHMEN

Sie können für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen ein **Visum zur Einreise** nach Deutschland beantragen. Die Voraussetzungen hängen davon ab, ob Sie schon ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** haben:

NEIN

- Nachweise über Buchung der Maßnahme und Sicherung der Kosten
- Gesicherter Lebensunterhalt (Nebentätigkeit aller Art bis zu 10 Wochenstunden möglich)
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Deutschkenntnisse in der Regel auf A2-Niveau

JA

- Nachweise über Buchung der Maßnahme und Sicherung der Kosten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Deutschkenntnisse in der Regel auf A2-Niveau

Sobald Sie in Deutschland sind, können Sie dann Ihr Einreisevisum in eine **Aufenthaltslaubnis** bis 18 Monate umwandeln. Diese kann bis max. 24 Monate verlängert werden.

DEUTSCH-KENNTNISSE

Am Ende des Anerkennungsverfahrens muss man Deutschkenntnisse auf B2-Niveau vorweisen. Deutschkurse sind nicht Teil der Qualifizierungsmaßnahmen. Den passenden Kurs für Ihr Sprachniveau finden Sie auf www.goethe.de.

BEWERBUNG UM EINEN ARBEITSPLATZ

Sie können sich für alle Berufe, für die Sie qualifiziert sind, bewerben. Informationen hierzu finden Sie zum Beispiel bei der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) oder bei „Make it in Germany“ (www.make-it-in-germany.com). Beachten Sie, dass bei einigen Berufen vorher eine Kenntnis- und Fachsprachenprüfung absolviert werden muss.

VISUM ZUR ARBEITSPLATZSUCHE

Sie können ein Visum zur Arbeitsplatzsuche für 6 Monate beantragen.

Voraussetzungen: Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Deutschkenntnisse auf mindestens B1-Niveau, im Ausland erworbene Qualifikation ist in Deutschland anerkannt bzw. mit einem deutschen Abschluss vergleichbar und der Lebensunterhalt ist gesichert. Eine Probebeschäftigung bis zu 10 Wochenstunden ist möglich.

ANTRAG IM HERKUNFTSLAND UM (EINREISE-) VISUM ZUR ARBEITSAUFNAHME

Deutsche Botschaft • Erfragen Sie vorab Infos zu erforderlichen Unterlagen und Gebühren. Die zuständige Auslandsvertretung in Ihrem Land finden Sie auf www.auswaertiges-amt.de.

FACHSPRACH-KENNTNISSE

Für manche Berufe ist der Nachweis von einem bestimmten Sprachzertifikat Voraussetzung. Welches Sprachniveau und Zertifikat Sie für Ihren Beruf benötigen, erfahren Sie bei der Beratungsstelle des IQ Netzwerks (www.netzwerk-iq.de).

ANTRAG IN DEUTSCHLAND UM AUFENTHALTSTITEL MIT ARBEITSERLAUBNIS

Ausländerbehörde • Nächste Dienststelle zur Beratung vor Ort auf „Mein Weg nach Deutschland“ www.goethe.de/mwnd

DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN

Auch „Gleichwertigkeitsprüfung“ oder „Gleichwertigkeitsfeststellung“. Es wird geprüft, ob und wie gut man Ihre ausländische Qualifikation mit einer deutschen Qualifikation vergleichen kann.

DER REFERENZBERUF

Beruf in Deutschland, der sich mit einem ausländischen Beruf vergleichen lässt.

DER NICHT-REGLEMENTIERTE BERUF

In diesem Beruf können Sie in manchen Fällen ohne Anerkennungsverfahren in Deutschland arbeiten. Beispiele sind: Mathematiker*in, Informatiker*in, Journalist*in.

DER REGLEMENTIERTE BERUF

Auch „qualifizierte Beschäftigung“. Für so einen Beruf braucht eine besondere Ausbildung in Deutschland oder eine ausländische Qualifikation, die in Deutschland anerkannt ist. Beispiele sind: Krankenpfleger*in, Lehrer*in, Ingenieur*in.

Diese Infografik ist eine vereinfachte Darstellung des Anerkennungsprozesses und dient zur Orientierung. Sie beinhaltet keine rechtsverbindlichen Aussagen.



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ko-finanziert